

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Service- und Reparaturaufträge sowie Ersatzteillieferungen (AGB) der Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH (ABÖ)

I. ALLGEMEINES:

1. Geltungsbereich: Die AGB gelten bis zu einem allfälligen Widerruf durch ABÖ für alle Service- und Reparaturaufträge sowie Ersatzteillieferungen ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten ABÖ auch dann nicht, wenn solchen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die AGB gelten auch für alle, in welcher Form auch immer vorgenommenen Folgeaufträge und Folgebestellungen.

2. Formerfordernisse: Erklärungen und Vereinbarungen vor, bei und nach Stellung des Service- oder Reparaturauftrages bzw. der Ersatzlieferungsbestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Vereinbarungen, insbesondere mündliche Zusagen von Eigenschaften sind unwirksam. Weicht die Annahmeerklärung der ABÖ vom Auftrag des Kunden ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Widerspricht der Kunde, so hat ABÖ dann die Wahl, die Leistung gemäß der Annahmeerklärung zu erbringen oder die Ausführung abzulehnen.

3. Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AGB, einschließlich der Frage ihres jeweiligen gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Im Falle, dass zwischen Österreich und dem Sitzstaat des Kunden kein Vollstreckungsvertrag bzw. -abkommen besteht, werden sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AGB einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ausschließlich durch das Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich entschieden. Die Schiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden; Schiedsort ist Salzburg; Schiedssprache ist Deutsch. Sowohl ABÖ als auch der Kunde verzichten darauf, den Schiedsspruch anzufechten oder sich sonst seiner Rechtswirksamkeit und Vollstreckung zu widersetzen, weil ein solcher Verzicht nach zwingendem Recht wirksam ist.

4. Rechtswahl: Auf Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AGB, einschließlich der Frage ihres jeweiligen gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich abbedungen.

II. PREIS (WERKLOHN bzw. KAUFPREIS):

1. Preis (Werklohn bzw. Kaufpreis): Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise, verzollt ab Lager von ABÖ ohne Verpackung, Verladung oder Versicherung, einschließlich Arbeitsaufwand.

2. Preisänderungen: Tritt zwischen der Stellung des Angebotes und der Lieferung von Ersatzteilen eine Änderung der Preise des Herstellerwerkes oder eine sonstige Erhöhung der Gestehungskosten ein, so ist ABÖ berechtigt, diese Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen. In jedem Fall ist ABÖ berechtigt, vom Vertrag über die betreffende Ersatzteillieferung bzw. über damit zusammenhängende Leistungen zurückzutreten, wenn der Kunde nicht bereit ist, den entsprechend höheren Preis zu bezahlen.

3. Kostenvoranschläge: Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen; es wird jeweils der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Berghelm - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

V O L V O   **V O L V O**
P E N T A

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBOSAT25XXX
BIC BKJAATWW

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 546B

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

www.ascendum.at

EN ISO 9001 Zertifizierung durch TÜV AUSTRIA. Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp

4. Zurückbehaltungsrecht: Bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen und nicht fälligen Forderungen hat ABÖ ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen des Kunden gem. §§ 369 – 372 UGB.

III. ZAHLUNG:

1. Zahlungsart: Die Zahlung des Preises hat bar oder durch Überweisung auf eines der Konten von ABÖ zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen; sämtliche Einziehungs- und Diskontspesen sowie Diskontzinsen gehen zulasten des Kunden und sind prompt fällig.

2. Verrechnung der Zahlungen: Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Arbeitsleistungen und Ersatzteillieferungen, dann auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf Lieferungen von Maschinen und Zubehör verrechnet. Innerhalb dieser Gruppen wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Kunden sind für ABÖ unverbindlich.

3. Kompensation: Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen von ABÖ samt Nebenkosten (insbesondere Zinsen) allfällige Gegenforderung aufzurechnen.

4. Verzugszinsen und -spesen: Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde – unabhängig von seinem Verschulden – verpflichtet: **a)** Verzugszinsen für den aushaftenden fälligen Betrag in Höhe von unternehmerischen Zinsen gemäß § 456 Satz 1 und 2 UGB (d.s. derzeit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der ONB), mindestens jedoch 12% p.a. zu leisten **b)** ABÖ alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen; **c)** Zahlungserfahrungsdaten, insbesondere über unbestrittene und unberechtigt aushaftende Forderungen sowie Adressdaten der CRIF GmbH (FN 200570g), Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, Österreich, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151-153 Gewerbeordnung zu übermitteln.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT:

Die eingebauten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises samt Nebenkosten im Eigentum von ABÖ. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jedwede Verfügung über diese Teile, insbesondere Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung ohne schriftliche Zustimmung von ABÖ unzulässig.

V. LIEFERUNG:

1. Lieferzeit: Die vereinbarte Lieferzeit ist – ausgenommen für Zubehör – verbindlich und berechnet sich ab Annahme des Auftrages durch ABÖ.

2. Lieferzeitüberschreitung: Wird die vereinbarte Lieferzeit um 6 Wochen überschritten, so ist der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Schadenersatz: Unter keinen Umständen steht dem Kunden gegenüber ABÖ ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere bei Lieferverzug zu. Insbesondere wird jeglicher Schadenersatz wegen Verdienstentgang des Kunden durch Stehzeiten ausgeschlossen.

4. Änderung des Auftrages: Werden nach Auftragserteilung Änderungen im Umfang oder der Art des Auftrages vereinbart, so ist ABÖ auch im Falle der Annahme des Auftrages nicht an die im ursprünglichen Auftrag angegebene Lieferzeit gebunden.

5. Erfüllung der Lieferverpflichtung: Die Lieferzeit ist in jedem Fall und unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort eingehalten, wenn dem Kunden innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die Lieferbereitschaft ab Salzburg oder einer Außenstelle der ABÖ – auch mündlich – angezeigt wird.

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenhölzweg 1
5101 Berghelm - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

V O L V O

SENEBOGEN

Epiroc

**V O L V O
P E N T A**

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBOSAT25XXX
BIC BKAJAT33XXX

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

www.ascendum.at

EN ISO 9001 Zertifizierung durch TÜV AUSTRIA. Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vöcklabruck

6. Versand: Ein vom Kunden allenfalls gewünschter Versand des Werkgegenstandes ab Hauptsitz Salzburg oder einer Außenstelle der ABÖ erfolgt unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

VI. ÜBERNAHME:

1. Pflichten bei Übernahme: Der Kunde ist bei Übernahme des Werkgegenstandes von ABÖ verpflichtet: **a)** den Werkgegenstand persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu übernehmen; **b)** den Werkgegenstand auf seine Identität sowie auf allfällige Mängel zu überprüfen; **c)** die Übernahme des Werkgegenstandes unter Angabe allenfalls fehlender Teile oder allfälliger Mängel zu bestätigen; **d)** den vereinbarten Preis zu leisten.

2. Verweigerung der Übernahme: Verweigert der Kunde die Übernahme des Werkgegenstandes, so ist ABÖ berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen und das Befriedigungsrecht gem. §§ 371 ff UGB geltend zu machen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG:

1. ABÖ leistet Gewähr für die von ihrem Servicepersonal durchgeführten Reparaturen, sofern es sich nicht um Verschleißteile handelt, im Umfang von 6 Monaten ab Übergabe bzw. maximal 1000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Kunden.

2. Im Falle des Einbaus komplett neuer bzw. werksüberholter Komponenten (Motor, Getriebe, Achsen, usw.) wird eine Gewährleistung in der Dauer von 1 Jahr bzw. 2000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Kunden geleistet, wenn der Kunde die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durch ABÖ durchführen lässt.

3. Für den Fall, dass aufgrund eines ausdrücklichen Kundenwunsches keine vollumfängliche Instandsetzung (Provisorium bzw. keine komplette Reparatur) erfolgt und dieser Kundenwunsch im Auftragschein ausdrücklich vermerkt ist, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Maschinendaten: Dem Kunden ist bekannt, dass Maschinen teilweise mit einem oder mehreren Systemen ausgestattet sind, die Informationen über den Zustand, die Leistung der Maschine und Betriebsdaten der Maschine sammeln und speichern können (in der Folge kurz „Telematik-Systeme“). Der Kunde verpflichtet sich, den Betrieb der Telematik-Systeme in keiner Weise zu beeinträchtigen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Hersteller sowie ABÖ als autorisierter Händler, im Zuge von Reparatur und Wartungen, außerdem zur Aufrechterhaltung etwaiger Garantie und Kulanzansprüche im Rahmen der Telematik-Systeme **a)** jederzeit auf die Informationssysteme zugreifen können; **b)** Maschinendaten sammeln; **c)** Maschinendaten auf Systemen der Hersteller speichern; **d)** die Maschinendaten verwenden, um Dienstleistungen für Kunden sowie für eigene interne und andere angemessene Geschäftszwecke bereitzustellen und **e)** die Maschinendaten innerhalb der Herstellerorganisation und mit ausgewählten Dritten teilen. **f)** Für Telematik-Systeme gelten die unter www.ascendum.at/agb abrufbaren Vertrags- und Gesetzesbedingungen für Telematik-Systeme mit der Bezeichnung „CareTrack – Bedingungen und gesetzlichen Anhänge zu Caretrack Telematiksystemen und Volvo Co-Pilot Systemen“, welche einen integrierenden Bestandteil der AGB bilden. Ein Widerruf der Berechtigung zur Online-Übertragung von Maschinendaten im Rahmen der Telematik-Systeme kann ausschließlich durch Erklärung des Kunden in geschriebener Form an die E-Mail-Adresse telematics.services@ascendum.at erfolgen; durch den Widerruf des Kunden stehen auch dem Kunden selbst die jeweiligen Maschinendaten nicht mehr zur Verfügung.

VIII. WERKSÜBERHOLTE KOMPONENTEN:

Erteilt der Kunde an ABÖ den Auftrag eine Reparatur durch Lieferung einer werksüberholten Komponente durchzuführen und wird dieser Auftrag von ABÖ angenommen, so gelten folgende Bedingungen:

1. Der Kunde verpflichtet sich die defekte Komponente komplett, zusammengebaut, in gereinigtem und ölfreien Zustand (den jeweils geltenden Umweltbestimmungen entsprechend) binnen vier Wochen ab Erteilung des Auftrages an ABÖ zu übersenden.
2. Mit Lieferung der werksüberholten Komponente an den Kunden geht das Eigentum an der defekten Komponente an ABÖ über.
3. ABÖ ist berechtigt, neben dem Preis für die Lieferung der werksüberholten Komponente einen Betrag in gleicher Höhe als Kautions für die Rücksendung der defekten Komponente dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Kautions ist sofort bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Sendet der Kunde die defekte Komponente nicht binnen der vereinbarten Frist von vier Wochen bzw. nicht komplett und zusammengebaut in gereinigtem und ölfreien Zustand zurück, so ist ABÖ berechtigt bis zu 50 % der Höhe der Kautions einzubehalten.
5. Nach Einlangen der defekten Komponente und vollständiger Bezahlung des Preises der werksüberholten Komponente verpflichtet sich ABÖ, unverzüglich die Kautions an den Kunden zurücküberweisen, soweit nicht weitere offene, fällige Forderungen gegen den Kunden bestehen. ABÖ ist berechtigt, die Kautions mit fälligen, offenen Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen.

IX. DURCHFÜHRUNG VON SERVICE- UND REPARATURAUFTRÄGEN:

1. Service- und Reparaturarbeiten werden von ABÖ aufgrund von Kostenvoranschlägen gemäß Punkt II. nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätzen durchgeführt.
2. Reisezeit und Entfernung bis zum Ort der Ausführung der Reparatur (Einsatzstelle) und zurück werden ab der Landeshauptstadt des Bundeslandes, in dem der Reparaturort liegt, verrechnet. Je angefangene 50 km Entfernung wird eine Stunde Fahrzeit verrechnet. Liegt der Reparaturort innerhalb einer Landeshauptstadt, so werden 20 Kilometer und eine Stunde Fahrzeit in Rechnung gestellt.
3. Der Kunde verpflichtet sich, zur Ausführung der Reparaturarbeiten einen Helfer beizustellen bzw., wenn dies für die Reparatur nicht zwingend erforderlich ist, hat ein Mitarbeiter des Kunden bei der Reparatur anwesend zu sein. Der Kunde verpflichtet sich, einen dem Umfang der Reparatur entsprechenden Arbeitsplatz sowie die benötigten Hilfsmittel und Maschinen (Hebwerkzeug, Schweißmaschine etc.) beizustellen. Die beigestellten Hilfsmittel und Maschinen müssen den rechtlichen Bedingungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen.
4. Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei der Reparatur anfallenden Altteile und Problemstoffe wie Öle, Fette und Filter wird, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung beim Kunden nicht möglich ist, von ABÖ durchgeführt und separat verrechnet.
5. Die Durchführung von Service- und Reparaturaufträgen durch ABÖ setzt eine aufrechte Betriebserlaubnis (CE-Konformität) des jeweiligen Produkts voraus, auf welches sich der jeweilige Service- bzw. Reparaturauftrag bezieht. Für Geräte mit fehlender CE-Konformität gilt jedenfalls die Wiederherstellung der CE-Konformität als Grundvoraussetzung für die Durchführung der angeforderten Service- und/oder Reparaturarbeiten.

Stand 19.04.2023**Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH**Grafenholzweg 1
5101 Berghelm - AustriaT. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.atSalzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:BIC SBOSAT25XXX
BIC BKAJATWWIBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468DVR: 0513750
UID: ATU34766107www.ascendum.at

EN ISO 9001 Zertifizierung durch TÜV AUSTRIA. Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp